

## *Neuregelung des Bussenabzugs für Unternehmen*

Bereits an seiner Sitzung vom 16. November 2016 hat der Bundesrat entschieden, dass Unternehmen finanzielle Sanktionen mit Strafzweck und Bestechungsgelder nicht von den Steuern abziehen können sollen. Die Vorlage des Bundesrats soll die Motion Luginbühl "steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen" (Mo. 14.3450) umsetzen. Nach geltendem Recht ist die steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck nicht explizit geregelt. Künftig werden solche Aufwandsposten steuerlich nicht mehr abzugsfähig sein, mit einer Ausnahme: Ist die im Ausland gefällte Sanktion unter schwerer Verletzung einer Verfahrenspflicht (z.B. Verletzung des rechtlichen Gehörs) zustande gekommen, die in der Schweiz gegen den ordre public verstösst, kann sie steuerlich abgezogen werden.

Ausgeschlossen sind auch Bestechungsgelder an Private sowie Aufwendungen, die mit Straftaten zusammenhängen. Abzugsfähig bleiben dagegen gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck. Diese Rechtsauffassung bestätigte das Bundesgericht bereits in einem Entscheid am 26. September 2016, wonach finanzielle Sanktionen mit Strafzweck im geltenden Recht steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die kantonalen Steuerbehörden bezüglich dieses Themas keine einheitliche Handhabung praktizieren, und die Anwendungsfälle blieben meist Einzelfälle. Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck wurde von 25 Kantonen angenommen.

Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Gegenleistung für das Begehen einer Straftat entrichtet werden, dürfte Vollzugsschwierigkeiten mit sich bringen. Der Bundesrat hält gleichwohl daran fest, Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für das Begehen von Straftaten erfolgen, steuerlich nicht zum Abzug zuzulassen. In der Botschaft geht der Bundesrat detailliert auf die Umsetzung ein, um die befürchteten Vollzugsschwierigkeiten zu minimieren. In Bezug auf die Nichtabzugsfähigkeit von Prozesskosten anerkennt der Bundesrat gewisse praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Er verzichtet daher darauf, die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten in die Vorlage aufzunehmen.

Mit der Revision des Strafgesetzbuchs am 1. Juli 2016 werden Bestechungen von Privaten von Amts wegen verfolgt, vorbehaltlich der leichten Fälle. Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen an Private führt zu einer Harmonisierung von Straf- und Steuerrecht. In der Vernehmlassung stiess diese Bestimmung auf grosse Zustimmung. Diese Neuregelung entspricht auch der Stossrichtung internationaler Vorgaben. Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern ergänzt die Strafbarkeit der Privatbestechung und bekämpft damit wirkungsvoll die Korruption.

Die Neuregelung des Bussenabzugs ist noch nicht in Kraft getreten.

## *Kinderdrittbetreuungsabzug*

In seiner Sitzung vom 9. Mai 2018 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Steuerabzüge für die externe Kinderbetreuung erhöht werden sollen. Auf Bundesebene sollen Eltern künftig die Kosten für die Kinderdrittbetreuung bis maximal CHF 25 000.– pro Jahr und Kind vom Einkommen abziehen können. Heute liegt der Betrag bei CHF 10 100.–. Der Bundesrat hatte in der Vernehmlassung vorgeschlagen, dass die Kantone ihren Abzug ebenfalls auf mindestens CHF 10 000.– festsetzen. Dies stiess auf Widerstand.

Die Massnahme führt zu Mindereinnahmen von rund CHF 10 Mio. bei der direkten Bundessteuer. Langfristig erhofft sich der Bund indes eine positive Entwicklung aufgrund der Reduzierung der negativen Erwerbsanreize im Steuersystem. Insbesondere würden gut qualifizierte Mütter mehr Ansporn erhalten, rascher in den Beruf zurückzukehren. Der Bundesrat rechnet mittelfristig mit einer Zunahme von ca. 2500 Vollzeitstellen. Langfristig würde sich die Massnahme aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse selbst finanzieren.

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Erhöhung der Kinderabzüge mit 63,1 Prozent Nein-Stimmen deutlich ab. Der allgemeine Abzug pro Kind bleibt somit bei 6500 Franken. Auch der Abzug für die Kosten der Drittbetreuung in Höhe von 10'100 Franken bleibt bestehen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben mit der Ablehnung der Vorlage zugunsten des Bundeshaushalts entschieden, denn die Vorlage hätte Einbussen bei den Steuereinnahmen von 380 Millionen Franken bedeutet.

## *Geplante Anpassung der Berufskostenverordnung*

Die Zurverfügungstellung eines Geschäftsautos für private Zwecke qualifiziert steuerlich als geldwerte Leistung des Arbeitgebers und ist deshalb im Lohnausweis anzugeben. Die aktuelle Pauschale von 0,8% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs ist als solche aber weder im Gesetz noch in einer Verordnung geregelt. Die Anwendung dieser Pauschale ist lediglich in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (Formular 11) verankert.

Die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) eingereichte Motion 17.3631 soll in der Berufskostenverordnung des EFD vom 10. Februar 1993 über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer verankert werden. Hintergrund ist die enge thematische Verknüpfung mit den weiteren Ausführungsbestimmungen zum maximalen Fahrkostenabzug gemäss Art. 26 Abs. 1 DBG in der Berufskostenverordnung.

Bei der Festsetzung der neuen Pauschale wird von diversen Annahmen bzw. Durchschnittswerten ausgegangen. Der durchschnittliche Arbeitsweg von Pendlern (Auto und Zug) beträgt in der Schweiz rund 30 km pro Tag. Ausgehend von einem durchschnittlichen Verkehrswert eines Geschäftsfahrzeugs von CHF 50 000.– und einem Arbeitsweg von rund 30 km, berechnet sich der Arbeitsweganteil wie folgt:

$$30 \text{ km} \times \text{CHF } 0.70 \times 220 \text{ Arbeitstage} = \text{CHF } 4620.–$$

$$\text{./. Fahrkostenabzug auf Bundesebene} = \text{CHF } 1620.–$$

Auf diesen Betrag erfolgt eine pauschale Berücksichtigung von 50% Aussendienstanteil, womit der steuerbare Betrag CHF 810.– beträgt. Dies entspricht 1,6% des durchschnittlichen Preises für Geschäftsfahrzeuge pro Jahr bzw. 0,1333% pro Monat. Aus Vereinfachungsgründen zur Berechnung des Privatanteils pro Monat sei es angezeigt, ihn nur um 0,1% pro Monat bzw. 1,2% pro Jahr zu erhöhen. Der Anteil der Arbeitswegkosten an der monatlichen Pauschale für die Nutzung der Geschäftsfahrzeuge beträgt somit nur 0,1% des Verkehrswerts des Geschäftsfahrzeugs. Zusammen mit dem bisherigen Anteil für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs ergibt sich eine neue monatliche Pauschale von 0,9% bzw. eine jährliche Pauschale von 10,8%.

## *Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen*

De lege lata ist der letzte Wohnsitzkanton des Erblassers für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Erbeninnen und Erben zuständig. Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer eröffnet. Künftig soll jede Erbin und jeder Erbe einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem bzw. seinem Wohnsitzkanton zurückfordern.

Der Gesetzgeber erhofft sich von dieser Änderung eine Verbesserung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die zuständigen und veranlagenden Kantone können künftig direkt prüfen, ob die Erträge und das Vermögen aus der noch nicht verteilten Erbmasse in der Steuererklärung deklariert wurden.

Von der vorgeschlagenen Änderung sind auch Bundesbedienstete im Ausland betroffen, die die Verrechnungssteuer in ihrem veranlagenden Kanton zurückfordern. Rückerstattungsforderungen von Bundesbediensteten im Ausland werden derzeit von der ESTV geprüft. Künftig sollen die Kantone,

welche für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer zuständig sind, die Rückerstattungsanträge prüfen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2021 das Inkrafttreten dieser neuen Regelung auf den 1. Januar 2022 festgesetzt.